

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0898/06-III

für die öffentliche Sitzung

Kreistag
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

05.03.2007
15.02.2007
06.02.2007

Einreicher: Landrat

Betr.: Ausweisung des Gebietes "Glasowbachniederung" als Naturschutzgebiet

Beschlussvorschlag:

Das Gebiet „Glasowbachniederung“ im Bereich der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit einer Größe von 92 ha wird gemäß beiliegender Verordnung als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Die Niederung des Glasowbaches im Bereich des Landkreises Teltow-Fläming soll mit einer Flächengröße von ca. 92 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Das künftige NSG befindet sich östlich der Ortslage Blankenfelde und bezieht Flächen westlich und östlich der Ortslage Alt-Glasow ein. Es bildet die Fortsetzung des südlich angrenzenden ehemaligen Blankenfelder Sees und umfasst Flächen in den Gemarkungen Blankenfelde, Mahlow und Dahlewitz. (Übersichtskarte im Verordnungsentwurf der Anlage 1).

Das Gebiet, eine schmale Talrinne innerhalb der flach welligen Grundmoränenplatte des Teltow, ist geprägt durch ein derzeit noch reich strukturiertes Bachtal mit bemerkenswerter Unterwasservegetation, mit angrenzenden Moorwäldern, Erlen-Eschenwäldern an Fließgewässern, Pfeifengraswiesen und feuchten Hochstaudenfluren, Weidengebüschen, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen.

Das Gebiet Glasowbachniederung schließt nördlich an das NSG „Ehemaliger Blankenfelder See“ an und umfasst selbst Teile davon. Der ehemalige Blankenfelder See stellt sich als Verlandungskomplex mit angrenzenden Erlen-Auenwaldstadium dar. Beide bilden einen wichtigen Bestandteil des Biotopverbundsystems „Fließgewässer“ im Landschaftsraum. Sie vermitteln zwischen dem Rangsdorfer See bis zu den Selchower Seen im Landkreis Dahme-Spree.

Naturschutzgebiete dienen dem Erhalt von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Die Festsetzung kann aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, Vielfalt oder besonderen Eigenart oder Schönheit von Gebieten erforderlich sein. Sie enthalten Festlegungen, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile vor Beschädigung, Veränderung oder Zerstörung schützen sollen.

Wichtige und gefährdete Tierarten im Gebiet sind insbesondere der vom Aussterben bedrohte Fischotter, bedrohte Vogelarten wie Kranich, Eisvogel oder Braunkehlchen sowie wertgebende Arten der Amphibienfauna.

Zu den wertgebenden Pflanzenarten gehören besonders geschützte Arten wie die Prachtnelke (*Dianthus superbus* L.), das Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris* L.), die Sumpf-Wasserröhricht (*Hottonia palustris* L.) oder Orchideen wie das Steifblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*) und das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*).

Der Kreistag beschloss für das Gebiet „Glasowbachniederung“, die Befugnisübertragung für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes beim jetzigen Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Verbraucherschutz zu beantragen, welche mit der 2. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) erteilt wurde. Das förmliche Verfahren der Unterschutzstellung gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz wurde 1999 begonnen. Es wurden Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten. Es wurden Abstimmungsberatungen mit den Gemeinden und Einwohnerversammlungen durchgeführt. Das Ergebnis der Einwendungen der Träger öffentlicher Belange liegt in der Gesamtheit als formale Fassung eines Abwägungsprotokolls in der Anlage 2 vor.

Zur Einsichtnahme durch die Bürger erfolgte die Auslegung der Unterlagen vom 01.10.1999 bis 05.11.1999. Die Einwendungen der Privatpersonen werden im Abwägungsprotokoll als Anlage 3 dargestellt.

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 27 Abs. 3 ist mit Veröffentlichung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming (Nr. 33 v. 16.09.99) und in zwei Tageszeitungen (Märkische Allgemeine Zeitung 16.09.99 und Lausitzer Rundschau am 17.09.99) die Veränderungssperre am 17.09.99 für das NSG in Kraft getreten.

Zahlreiche Einwendungen wurden berücksichtigt. Neben zurückgenommenen Grenzziehungen wurde der Verordnungstext überarbeitet. Es handelt sich ausschließlich um Änderungen abmildernder Art. Das Abwägungsergebnis zur Verordnung wird als Synopse in Anlage 4 vorgelegt. Der nunmehr zu beschließende Verordnungstext bildet die Anlage 1.

Anlagen